

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma Uwe Ehlbeck hat am 21.12.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für zeitlich befristete Grundwasserabsenkung und Einleitung in die Wümme zur Wasserhaltung Bauvorhaben "K212 Straßenbrücke über die Wümme" beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 2 Flurstück 483/6.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Wesentliche Gründe sind:

Es sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG oder Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG betroffen. Es ist das Überschwemmungsgebiet der Wümme nach § 76 WHG ist betroffen, durch die Bauwasserhaltung entsteht jedoch keine Beeinträchtigung.

Betroffen ist das FFH-Gebiet 38 „Wümmeniederung“, welches seit dem 01.08.2020 auch als Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ ausgewiesen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können ausgeschlossen werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 3 V, 4 VCEF und 7 V gemäß der FFH-Verträglichkeitsstudie eingehalten werden.

Rotenburg, den 28.01.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat